

Satzung über die Aufhebung der Satzung Sanierungsgebiet „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“ 6-20

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“
vom 19.03.2018¹**

beschlossen und genehmigt am 13.07.1992 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 14.11.1992.

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.1992 mit seiner Mehrheit der Durchführung eines Sanierungsverfahrens in Mundenheim zugestimmt und eine Satzung beschlossen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.11.1992 der höheren Verwaltungsbehörde (damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. W.) angezeigt, nachdem diese mit Schreiben vom 05.11.1992 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hatte.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722 – in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, GVBl., S. 153 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 393 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 19.03.2018 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“ beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“ vom 13.07.1992, veröffentlicht und in Kraft getreten am 14.11.1992, wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes

Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Adlerstraße 2-47
Annagasse 18-34
Entenstraße 11-28
Erbgasse 2-22
Florastraße 1-20
Hopfenstraße 14-23
Karolina-Burger-Straße 1-45
Krongasse 3-20
Mundenheimer Straße 36,38,40 & 54-60 gerade & 31-81 ungerade

¹ Amtsblatt Nr. 21 vom 06.04.2018

Osterlachstraße 36-41

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes Mundenheim "Altbauquartier Karolina-Burger-Straße". Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 19.03.2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Frau Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn

- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache und bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 67059 Ludwigshafen am Rhein, Zimmer 46 im 4. OG während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

